Ministerium der Justiz und
für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Az.: 2403-IV.1

M e r k b l a t t
über die Anwendung unmittelbaren Zwangs, insbesondere den Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete des Justizvollzuges

Anlage 2
zur Allgemeinen Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

1. Rechtsgrundlagen:

 Der Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs richtet sich nach den §§ 94 bis 100 und dem § 178 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz sowie den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJug, DSVollz, VVStVollzG).

2. Unmittelbarer Zwang:

 Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch:

 - körperliche Gewalt,
 - Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder
 - Waffen.

 Diese Aufzählung ist nicht willkürlich. In der Reihenfolge der Aufzählung liegt auch eine Reihenfolge der Anwendung.

3. Personen, gegen die unmittelbarer Zwang angewendet werden darf:

 Unmittelbarer Zwang darf nur gegen nachfolgende Personen angewendet werden:

 - gegen Gefangene zur Durchsetzung von Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz,

 - bei anderen Personen, deren Handlungen auf eine Gefangenenbefreiung gerichtet sind oder die in den Anstaltsbereich widerrechtlich eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

 Der Einsatz von Schusswaffen ist nach dem Strafvollzugsgesetz gegen Personen, die Jugendarrest, Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft oder Abschiebungshaft verbüßen, nicht zulässig.

4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

 Die Anwendung von unmittelbarem Zwang darf nur erfolgen, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Hierbei ist das Stufenverhältnis der einzelnen Zwangsmittel (vgl. Nummer 2) zu beachten. Nur das zur Erfolgsherbeiführung mildeste, d. h. am wenigsten beeinträchtigende, Mittel des unmittelbaren Zwangs darf zur Anwendung gelangen.

 Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf die durch die Maßnahme bewirkte Folge nicht schwerwiegender sein, als die durch sie verhinderte Folge.

5. Einsatz von Waffen:

 Der Einsatz von Waffen darf nur mit dienstlich zugelassenen Waffen im Rahmen der Dienstausübung erfolgen. Dienstlich zugelassen sind als Hiebwaffen ausschließlich Schlagstöcke, als Schusswaffen die Pistole P 6 und die Maschinenpistole MP 5 sowie das Gewehr G 3 bzw. G 36 KP.

6. Einsatz von Waffen:

 Die Anwendung unmittelbaren Zwangs, insbesondere des Waffengebrauchs ist vorher anzudrohen. Eine Androhung darf nur unterbleiben, wenn sachliche Umstände die Androhung verhindern (z. B. Lärm o. weite Entfernung) oder eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden ist (z. B. ein Gefangener schlägt auf einen Justizbediensteten ein und sie müssen infolge der Gewalteinwirkung um das Leben des Kollegen fürchten). Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht.

 Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch ein Warnschuss. Zur Gefahrenminderung soll der Warnschuss steil nach oben, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Voraussetzungen, abgegeben werden. Die Androhung des Schusswaffengebrauchs, insbesondere die Abgabe eines Warnschusses ist nur zulässig, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe eines gezielten Schusses vorliegen.

 Der Gebrauch von Schusswaffen ist die schwerwiegendste Form des unmittelbaren Zwangs. Bei der Anwendung von Schusswaffen ist zunächst nach den betroffenen Personen zu unterscheiden.

 - Straf- und Untersuchungsgefangene:

 Schusswaffenanwendung gegen Straf- oder Untersuchungsgefangene ist nur zur Verhinderung der Angriffs- oder Fluchtfähigkeit zulässig. Ein bewusst gezielter Todesschuss ist nicht zulässig. Unzulässig ist der Einsatz von Schusswaffen zur Verhinderung der Flucht aus einer offenen Anstalt oder einer offenen Abteilung.

 - Gefangene in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, Abschiebungsgefangene, Straf- und Jugendarrestanten:

 Schusswaffenanwendung zur Fluchtverhinderung oder Wiederergreifung ist unzulässig.

 - andere Personen:

 Gegen andere Personen, die es unternehmen, Gefange-

ne gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen, kann von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.

Bei jedem Schusswaffengebrauch gegen Personen gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:

- Erfolglosigkeit eines milderen Mittels des unmittelbaren Zwangs,

- Verbot der Gefährdung Unbeteiligter.

Der Schusswaffengebrauch muss zwingend unterbleiben, wenn Unbeteiligte gefährdet werden. Die Benutzung von Schusswaffen auf belebten Straßen, in Fluren von Krankenhäusern oder an Orten, wo sich viele Menschen sichtbar aufhalten, ist unzulässig.

Die Entscheidung ist durch den Schusswaffen einsetzenden Bediensteten im konkreten Fall unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

7. Notwehr, Notstand:

Die vorstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Strafvollzugsgesetz. Die Vorschriften über Notwehr und Notstand nach §§ 32, 34, 35 StGB bleiben unberührt. Dies gilt gleichermaßen für die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Notwehr und Notstand gemäß §§ 227, 228, 904 BGB.

Justizvollzugsanstalt

.....

Betrifft: Belehrung über den Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 94 – 100, 178 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz

Erklärung

Hiermit bestätige ich, am über die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, insbesondere den Einsatz von Schusswaffen durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt, oder einen durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt bestimmten Bediensteten belehrt worden zu sein und den Inhalt des beigefügten Merkblattes zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

.....

Bediensteter Leiter